

## Schuldrecht - BT

**Fall 3 (Voreilige Selbstvornahme):**

Am 23.09.2022 kaufte der Fernmeldetechniker Ludwig Lauscher bei dem Kraftfahrzeughändler Dagobert Dickhut zum Preis von Euro 8.000,-- einen 2014 erstmals zugelassenen Gebrauchtwagen der Marke Fiat, der ihm am 26.09.2022 übergeben wurde. In dem Kaufvertrag sind als Unfallschäden angegeben: „Lack- und Blechschäden, Fahrzeug teilweise nachlackiert“. Am 23.11.2022 suchte Ludwig Lauscher nach Aufleuchten der Motor-Management-Kontrolleuchte während einer Fahrt auf der Autobahn in Höhe der Ausfahrt Nürnberg-West die nächstgelegene Fiat-Werkstatt auf, wo Beschädigungen des Fahrzeugs am rechten Rahmenlängsträger und am rechten Katalysator festgestellt wurden, die auf ein Aufsetzen des Fahrzeugs zurückzuführen waren, das im Laufe des weiteren Fahrbetriebs zu Verstopfungen des Auspuffrohrs durch sich ablösende Teile führte.

Da die Reparaturwerkstatt den Katalysator wegen anderweitiger Aufträge nicht sofort reparieren konnte, mußte Ludwig Lauscher seine Fahrt zunächst mit einem Mietwagen fortsetzen.

Mit Schreiben vom 30.11.2022 unterrichtet Ludwig Lauscher erstmals den Dagobert Dickhut von den Beschädigungen des Fahrzeugs und fordert ihn zur Erstattung der Euro 1.500,-- Reparaturkosten auf, die ihm die Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellt hatte, sowie zur Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von Euro 500,--, da das Fahrzeug wegen der Eindrückungen am rechten Rahmenlängsträger um diesen Betrag in seinem Wert gemindert sei. Dagobert Dickhut lehnt dies unter Hinweis darauf ab, daß die Beschädigung des Fahrzeugs durch einen Fahrfehler des Ludwig Lauscher verursacht worden seien und ihm, Dagobert Dickhut, zudem keine Gelegenheit zur Nacherfüllung eingeräumt worden sei. Ludwig Lauscher macht demgegenüber geltend, daß er zur Zeit der Beauftragung der Werkstatt mit der Reparatur des Katalysators keine Kenntnis vom Vorliegen eines Sachmangels gehabt habe und auf das Fahrzeug angewiesen gewesen sei.

Da Dagobert Dickhut die Zahlung der Euro 2.000,-- weiterhin ablehnt, läßt Ludwig Lauscher durch seinen Rechtsanwalt Klage gegen Dagobert Dickhut auf Zahlung von Euro 2.000,-- erheben, die er hinsichtlich der verlangten Reparaturkosten iHv Euro 1.500,-- u. a. auch damit begründet, daß Dagobert Dickhut infolge der Reparatur des Katalysators durch die Fiat-Werkstatt Nachbesserungsaufwendungen in dieser Höhe erspart habe. Dagobert Dickhut meint, die Klage sei schon deshalb unbegründet, weil vom Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs nicht ausgegangen werden können und die Beweislastumkehr des § 477 BGB bei gebrauchten Sachen nicht eingreife, zumal, wenn es sich – wie hier – um äußere Beschädigungen der Sache handle.

Wie ist in der Sache zu entscheiden, wenn sich im Prozeß nicht mehr klären läßt, ob das für die Beschädigungen des Fahrzeugs ursächliche Aufsetzen vor oder erst während der Besitzzeit des Ludwig Lauscher erfolgt ist und ein Sachverständigengutachten ergibt, daß die Beseitigung des – geringfügigen – Schadens am rechten Rahmenlängsträger nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist?

(BGB NJW 2006, 1195 = JuS 2006, 651 mit Anm. Lorenz NJW 2006, 1175; BGH NJW 2005, 1348 = JuS 2005, 749 mit Anm. Flume Jura 2006, 86; Eulrici Jura 2005, 612; Sutschet JZ 2005, 571; Lamprecht ZGS 2005, 216; Dauner-Lieb ZGS 2005, 169; Herresthal/Riehm NJW 2005, 1457; Lorenz NJW 2005, 1321; Katzenstein ZGS 2005, 184; Bydlinski ZGS 2005, 129; Kuhn Jura 2018, 541; Zurth JA 2014, 494; BGH NJW 2006, 988 = JuS 2006, 557 mit Anm. Müller ZJS 2012, 444; Lerach JuS 2008, 953; Kiehle JA 2007, 15; s. auch Traut Jura 2013, 12)